

tendent Ulf Schlüter, in seinem Ausblick zwei Daten fest: Mit derzeit 212.000 Mitgliedern ist der heutige Evangelische Kirchenkreis der mit Abstand größte Kirchenkreis Westfalens – 2025 wird er voraussichtlich knapp 180.000 Mitglieder haben (S. 327f.).

Es ist wahr: Der Kirchenkreis Dortmund zeigt westfälische Entwicklungen wie in einem Brennglas. Angesichts dieser Entwicklungen ist das Luther-Leitwort des Bandes für Geschichte und Gegenwart treffend gewählt: „Wir sind es doch nicht, die da die Kirche erhalten könnten. Unsere Vorfahren sind es auch nicht gewesen. Unsere Nachfahren werden’s auch nicht sein; sondern der ist’s gewesen, ist’s noch und wird’s sein, der da spricht: ‚Ich bin bei euch bis an der Welt Ende‘“ (WA 50, 476, 31-25).

Alfred Buß

*Michael Ströhmer, Jurisdiktionsökonomie im Fürstbistum Paderborn. Institutionen – Ressourcen – Transaktionen (1650–1800) (Westfalen in der Vormoderne 17; Paderborner Historische Forschungen 17), Aschendorff Verlag, Münster 2013, geb., 376 S.*

Lassen sich jurisdiktionelle Fragen mit ökonomischen – zugespitzt gesagt materiellen oder gar materialistischen – Zugriffsweisen untersuchen? Der Paderborner Frühneuzeithistoriker Michael Ströhmer nimmt dieses Wagnis in seiner Habilitationsschrift auf sich: „Zur Weitung etatistischer Blickverengungen bietet die ‚Neue Institutionen Ökonomik‘ (NIÖ) der Landesgeschichte ein noch junges wirtschaftswissenschaftliches Theorieangebot an“, so ist es auf dem hinteren Einbanddeckel zu lesen. Auch in der Situation des frühen 21. Jahrhunderts werden viele Fragestellungen unter ökonomischen Prämissen verhandelt, so dass ein ähnlich gearteter Blick auf die Frühe Neuzeit sinnvoll sein könnte, wäre er doch möglicherweise geeignet, ihre bisweilen bestrittene Modernität deutlich zu machen.

Hat sich der Leser oder im konkreten Fall dieser Rezension die Leserin ein wenig an die ausgiebige Verwendung spezifisch ökonomischer Terminologie gewöhnt, kann die in Meso-, Mikro- und Makroperspektive eingeteilte Arbeit in ihrer Vielschichtigkeit wahrgenommen werden: Ströhmer beginnt mit den fünf nordwestdeutschen Fürstbistümern Paderborn, Hildesheim, Osnabrück, Münster und Köln, die unter Kurfürst-Erzbischof Clemens August von Wittelsbach in einer Hand zusammengeführt worden waren, als gemeinsamer Gerichtslandschaft. Danach folgt eine detaillierte Untersuchung des Oberamts Dringenberg im Osten des Hochstifts Paderborn, den Abschluss bildet eine Einbettung der Ergebnisse in den übergeordneten Raum der Germania Sacra.

Einleitend rekurriert der Autor auf den Forschungsdiskurs über die angebliche oder tatsächliche Rückständigkeit des geistlichen Staates. Diejenigen Interpretationen, die im modernen, zentralistischen Staat eine höhere Entwicklungsstufe sehen, werden von Ströhmer als „teleologisch“ abgewiesen – auffällig ist hier die negativ konnotierte Verwendung sozialwissenschaftlichen und theologischen Vokabulars bei der Untersuchung eines geistlichen

Territoriums. Statt dessen erfolgt die Verwendung eines genuin wirtschaftshistorischen Zugangs, demzufolge der Begriff „Jurisdiktionsmarkt“ die alternativ zur Verfügung stehenden Gerichtsangebote bezeichnet und die Ressourcenknappheit den homo oeconomicus als „Wirtschaftssubjekt“ zu Entscheidungen nötigt. Ihm stellt Ströhmer den von einem „gesellschaftlichen Institutionenset“ beeinflussten homo sociologicus an die Seite. In der „Transaktionskostenanalyse“ geht es um „moralisches Kapital“ und die frühneuzeitliche Gerichtsnutzung als Tauschvorgang im ständischen Gesellschaftssystem. Schließlich erfordert „institutionelles Vertrauen“ in der Tat mehr als rein ökonomisches Vorgehen, wird doch hier die Erwartungssicherheit beim Gebrauch eines bestimmten Gerichts in den Blick genommen und Jurisdiktionspolitik als „Kulturmerkmal geistlicher Staatlichkeit“ im Dreieck Landesherr – Stände – Kirche deutlich.

Die landständische Struktur des stiftischen Nordwestdeutschland mit ihrer Institutionenvielfalt, gleichsam eine Polykratie, bedingte die Erforderlichkeit einer konsensualen Zustimmung zu Gesetzen und Steuern. Im Rahmen der Gerichtsvielfalt sind beispielsweise die Archidiakonate zu nennen, die bis ins 18. Jahrhundert hinein neben den bischöflichen Gerichten arbeiteten. Hinzu kamen ständische Gerichtsherren ebenso wie domkapitularische und fürstbischöfliche, in den Städten zusätzlich bürgermeisterliche und stadträtliche Gerichtsbarkeit. Die Zuständigkeiten waren nicht eindeutig festgelegt, so dass die Anbieter im stetigen Wettbewerb standen und die Möglichkeit einer Aushandlung der Strafzahlungen etc. zwischen Justiznutzern und -anbietern bestand. Es handelte sich geradezu um einen „lokalen Herrschaftskompromiss“, in dem die Untertanenseite in der Lage war, die Preise zu regulieren. Leider liegen nur selten Quellen darüber vor, warum Gerichtsnutzer ein bestimmtes Gericht auswählten, die Ergebnisse der Verhandlungen sind hingegen deutlich besser überliefert.

Überraschend ist die geringe Zuständigkeit fürstbischöflicher Gerichte; Adel und Städte hingegen hatten durchaus einen großen Anteil. Die Archidiakonatsgerichtsbarkeit der Domherren ist als Konkurrenz für die adeligen Verwandten einzuschätzen, da die landsässigen Adelsfamilien viele Domherren stellten. Die Rolle des Fürstbischofs und seiner Gerichtsbarkeit einerseits und der Stände und ihrer Gerichtsbarkeit andererseits interpretiert Ströhmer als „Austausch von Dienstleistungen, bei denen möglichst beide Seiten auf ihre Rechnung kommen sollten“ (S. 218), und verweist auf die grundlegend auf Akzeptanz ausgelegte Regierungsweise des geistlichen Fürsten gegenüber Stiftsständen und übrigen Einwohnern. Eine autoritäre Durchsetzung fürstbischöflicher Ziele wäre nur auf illegalem Wege möglich gewesen. Allerdings scheint die dezidierte Deutung des Fürstbischofs als Hausvater und Integrationsfigur, ja geradezu als „gerechter Hirte“ doch auch dem Wunsch nach der kräftigen Widerlegung aufklärerischer Kritik an der vorgeblichen Rückständigkeit und Schwäche geistlicher Staaten geschuldet zu sein.

Frühneuzeitliche Gerichtsnutzer wägen offenbar ihre Chancen sorgsam ab, bevor sie den Klageweg beschritten. Die Inhalte der Verfahren waren von der bäuerlichen Lebenswelt geprägt und drehten sich beispielsweise um

Schäden durch weidendes Vieh (Hudrefrevel), Holzdiebstahl (Forstfrevel) oder auch um Real- und Verbalinjurien. In den Bereich der kirchlichen Gerichtsbarkeit fielen z. B. Sexualdelikte und Fragen der Feiertagsheiligung.

Die bischöfliche Gerichtsbarkeit war deutlich kostenintensiver als die ständischen Angebote, die zudem nicht so rigide die Gebühren- und Strafzahlungen einforderten. So war, immer wenn die Abschaffung der niederen Instanzen drohte, das Argument der Kostensteigerung auf der Tagesordnung. Hier lässt sich eine Parallele zwischen der ökonomisierten gegenwärtigen Betrachtungsweise und der Kameralwissenschaft der Frühneuzeit entdecken: Ströhmer verweist auf Ratschläge frühneuzeitlicher Ökonomen, möglichst geringe staatliche Kosten – eben auch Gerichtskosten – zu verursachen, da das Geld so den Einwohnern verbleibe, die es zum gesamtwirtschaftlichen Nutzen einsetzen würden. Noch nach dem Ende des Alten Reiches wurde das Kostenargument ins Feld geführt, um die Patrimonialgerichtsbarkeit zu erhalten.

An dieser Stelle tritt die Problematik einer wirtschaftswissenschaftlichen Herangehensweise zu Tage: Dass die Fürstbischöfe des späten 18. Jahrhunderts aus Kostengründen die ständischen Gerichte stärkten und eigene Gerichtsrechte reduzierten, erscheint als allzu leuchtendes Beispiel für ihre ökonomische Weitsichtigkeit vor dem Hintergrund der jeweiligen Wirtschaftslage. „Mit Blick auf ihr spezifisches Amtsethos verstanden sich die Paderborner Fürstbischöfe [...] als administrative ‚Wettbewerbskommissare‘, die im Interesse des Untertanenschutzes am fürstlich-ständischen Anbieteroligopol festhielten“, so Ströhmer (S. 335). So erfolgt auch implizit ein Bekenntnis zu den zu Grunde liegenden Bewertungsmaßstäben (S. 366): „Trotz aller Objektivierungsbekundungen kommt der Historiker [...] letztlich um eine (ideologische) Positionierung innerhalb seines Deutungsfeldes nicht herum.“

Im Rahmen der Makroperspektive der *Germania Sacra* wird die Einbettung der Paderborner Ergebnisse fruchtbar gemacht. Die geringen Kosten der Gerichtsbarkeit im Nordwesten waren möglich, da sie im Nebenamt ausgeübt wurde. In den süddeutschen Kurfürstentümern existierte eine andere Situation, denn die Justiz war dort zentralisierter und generell stärker professionalisiert.

Gelingt Michael Ströhmer also ein frischer, wirtschaftswissenschaftlicher Zugang zur Erforschung der geistlichen Staaten? – Ja, denn hinter der gewöhnungsbedürftigen Terminologie verbergen sich gewinnbringend zu lesende Interpretamente frühmoderner Staatlichkeit, die die Lektüre durch den am geistlichen Staat interessierten Leser lohnen. Bei einem solchen Großangebot an Gerichtsorten und -anbietern auf kleinem Raum ist es eindeutig sinnvoll, von einem „Jurisdiktionsmarkt“ zu sprechen. Allerdings bleibt doch zu fragen, ob frühneuzeitliche Konzepte wie „gemeinschaftliches Vertrauen und Liebe des Regenten und der Unterthanen gegen einander“ wirklich mit „obrigkeitlicher Genese von Vertrauenskapital beim Staatsvolk“ rein ökonomisch „übersetzt“ werden können und sollten (S. 175).

Auch ob ein Rechtssystem, in dem es konkurrierende Ansprechpartner gibt, als Wunschbild erscheinen sollte, ist in einer Gegenwart, die nach Orien-

tierung und Grundwerten sucht, statt sich ihrer sicher zu sein, mit einem großen Fragezeichen zu versehen. Die Existenz konkurrierender Gerichtsbarkeiten ist so unmodern nicht, machte doch in der britischen Gegenwart die Existenz von „Sharia Courts“ erst kürzlich deutlich, wie machtlos auch der Arm der (post-)modernen säkularen Staatlichkeit sein kann.

Mit Ströhmers eigenen Worten lässt sich seine theoriegesättigte Habilitationsschrift, die unter dem Dach der NIÖ unterschiedliche historiographische Ansätze zu verbinden versteht, zusammenfassen (S. 31): „Analytisch verdichtet, wird Justiznutzung als Marktgeschehen rekonfiguriert.“ Doch es geschieht noch mehr: Am Schluss kehrt Ströhrmer die klassischen und neueren Interpretationsparadigmen innovativ um (S. 353): „Der stiftsstaatliche Strukturkonservatismus [basierte ...] weniger auf der mentalen Rückständigkeit ihrer Nutzer, sondern vielmehr auf deren ökonomischer Rationalität.“ Und hier sind wir wieder bei der fast völligen Abwesenheit der theologischen Sphäre in dieser Habilitationsschrift angelangt.

Was wäre, wenn das Signum der geistlichen Staaten tatsächlich ausgerechnet ein ökonomisches war? Wenn die Herrschaftsidee und auch die Praxis vom „Mammon“ gekennzeichnet gewesen wäre? – Schließlich ist der Vorwurf des (atheistischen) „Materialismus“ im 19. und 20. Jahrhundert das klassische Klischee kirchlicher (tatsächlich sowohl evangelischer als auch katholischer) Kritik an aufgeklärtem Liberalismus und Arbeiterbewegung gewesen. – Hier könnte ein spannendes Feld für weitere Neuinterpretationen bereitet sein.

Gesine Dronsz

*Bärbel Sunderbrink, Revolutionäre Neuordnung auf Zeit. Gelebte Verfassungskultur im Königreich Westphalen: Das Beispiel Minden-Ravensberg 1807–1813 (Forschungen zur Regionalgeschichte Band 75), Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn 2015, geb., 411 S., 17 Abb.*

„Ein panischer Schrecken ergriff Deutschland und ganz Europa“ (S. 26). Mit diesem Zitat aus der Kirchenchronik der Kirchengemeinde Werther beschreibt Bärbel Sunderbrink die Zäsur, die mit dem Untergang des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation und dem Einmarsch französischer Truppen in Nordwestdeutschland 1807 begann. Der Ständestaat zerbrach, und mit der Schaffung des Königreiches Westphalen durch den Friedensvertrag von Tilsit entstand ein Staat, der als Vorbild für Egalität und bürgerliche Freiheit ein Vorbild für die anderen neugeschaffenen Staaten werden sollte. In dieser regionalen Studie, die sich auf die ehemalige preußische Provinz Minden-Ravensberg bezieht, geht die Autorin der Frage nach, ob sich der selbstgesetzte Anspruch auf Modernität mit der Fremdbestimmung von außen durchsetzen ließ. Im Mittelpunkt steht dabei die Mentalitätsgeschichte unter den folgenden Aspekten.

So konzentriert sich die Autorin unter anderem auf die örtlichen Führungseliten in der Verwaltung. Auf der einen Seite sorgt die weitgehende Übernahme des Verwaltungspersonals für eine Akzeptanz in der Bevölke-